

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Soziologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 11. April 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-24.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>), geändert durch Satzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-xx.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Änderungen:
  - a) Abs. 2 wird gestrichen.
  - b) Die Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
  - c) Im neuen Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
  - d) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung“ gestrichen.
  - e) Im neuen Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „der Studiengang“ ersetzt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der bestandenen Masterprüfung“ durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rahmen“ die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist“ durch die Wörter „noch nicht alle zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leitungen erbracht sind“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird Satz 1 neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchstudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder schriftlich anzuzeigen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Änderungen:
    - aa) Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Wörter „zur Masterprüfung“ gestrichen.
    - bb) In Buchst. c) werden nach dem Wort „Studierende“ die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zur Prüfung“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende neue Bezeichnung: „§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“.
  - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung“ durch die Wörter „Der Studiengang“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „der Masterprüfung oder die Masterarbeit“ gestrichen.
  - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
10. In § 25 Satz 5 werden nach dem Wort „Durch“ die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „die im Studienverlauf abzulegenden Modulprüfungen“ ersetzt.

11. § 26 erhält folgende Änderungen:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Masterstudiengangs“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung“ durch die Wörter „Der Masterstudiengang Soziologie“ ersetzt.

12. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Modulgruppen“ die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „und Module“ ersetzt.
- b) In der Modulgruppe A Soziologische Theorie wird bei dem Modul „MASOZ-ST1“ in der Spalte „Prüfung“ nach der Angabe (60 Minuten)“ Folgendes eingefügt: „ oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)“.
- c) In der Modulgruppe C Studienschwerpunkt wird bei dem Modul „MASOZ-BF1“ in der Spalte „Prüfung“ nach dem Wort „Klausur“ die Angabe „60“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- d) In der Modulgruppe Studienschwerpunkt C.4 Europäische und globale Studien wird vor der Tabelle zusätzlich eingefügt:  
 „Im Studienschwerpunkt C.4 sind die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS2 verpflichtend zu belegen.“
- e) In der Tabelle Studienschwerpunkt C.5 Kommunikation und Internet wird das Modul „MASOZ-KM15“ gestrichen.
- f) In der Modulgruppe D Ergänzungsstudium wird Folgendes geändert:
  - aa) In Satz 3 werden nach der Angabe „C1 bis C.7“ die Wörter „im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten“ gestrichen.
  - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bamberg“ die Wörter „im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten“ gestrichen.
  - cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „für“ das Wort „diese“ eingefügt sowie nach dem Wort „Module“ die Wörter „des Bereiches D.3“ gestrichen.
  - dd) Als Sätze 8 und 9 werden angefügt:  
 „<sup>8</sup>Zudem können in den Bereich D.3 Module eingebracht werden, die im Rahmen eines für den Masterstudiengang Soziologie bestehenden Double-Degree-Abkommens an einer ausländischen Universität absolviert werden, sofern sich die Module inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden können.<sup>9</sup> § 9 bleibt hiervon unberührt.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung in Anhang 1 Ziffer 3, wonach in der Modulgruppe C.4 die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS2 verpflichtend zu belegen sind, gilt nicht für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben oder zum Wintersemester 2017/2018 in diese Ordnung übergetreten sind.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. April 2018.**

**Bamberg, 11. April 2018**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 11. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2018.**